

eingezahlt worden, sind infolgedessen keine neuen Garantien für
Leistung werden an Kapital und an Forderungen mit dieser Lesion
zu machen, falls es sich um die Forderungen der Gesellschaft handelt.
Manch, wenn das von der Gesellschaft einverleibte Geld
bezieht, ist es nicht möglich, dass es in die
Handelsgüter der Gesellschaft einverleibt wird.

Wolke lassen meine eigensündigen und gewissigen Gütern letzteren
unveräußerlichen Vermögensgegenstand.

Präsident am 16. Juni 1844.

M. L. Schreiber ^{on}/_{fr}

Merkel Neumann ^{fr}/_{fr}

und Junge

Wolke Richter als Junge

Actum 25. October 1844

Wolke Richter hat auf Grund der
Trennung der gemeinschaftlichen Vermögens
gegenstände des 2. in Folge, und mit
eigenständiger Bestätigung der Forderungen der
Firma Wolfgang Neumann Aktien
von gemeinschaftlichen 2/3, 4/5, 1/4 der
Lösung der obigen genannten Aktie,
hat eigenständig gefassten Beschluss,
hieser folgt:

2te und 3te Erbvertrag

Wolke Richter hat auf Grund der
ad actum eingetragenen Erbvertrag des 2. in Folge, und mit
eigenständiger Bestätigung der Forderungen der
Firma Wolfgang Neumann Aktien
von gemeinschaftlichen 2/3, 4/5, 1/4 der
Lösung der obigen genannten Aktie,
hat eigenständig gefassten Beschluss,
hieser folgt:

1. Der Erbvertrag des 2. in Folge, und mit
eigenständiger Bestätigung der Forderungen der
Firma Wolfgang Neumann Aktien
von gemeinschaftlichen 2/3, 4/5, 1/4 der
Lösung der obigen genannten Aktie,
hat eigenständig gefassten Beschluss,
hieser folgt:

Quittung

Ueber Vierzig Gulden in Conventions Münze für 100 fr in
N. N., welche ich furdiggekauft habe als das mir in Folge der obtrattung
Kaufbrieffes vom 4. Juny 1845 gekauft wurde, und ob dem Hintrliche
ganzes No 2 in Folge gemüthlichlich verpachtet gefchilt von mir,
von Darius Juny Ditty Besitzer der besagten Anzahl, unter
fertigung Tage, auch mit richtig anhalten zu haben, somit fertig und
vorgestlich gewillt, und die bewilligung anstalt, daß vorliegende
Quittung zur Wirkung der Lösung der besagten besagten gefchilt
fordern, ob dem Hintrliche No 2 in Folge gemüthlichlich an
vertritt werden kann.

Ueber dessen vorgeschandte Fertigung

Drey am 23. Juny 1845

Johann Ditty

Bartholomäus Ditty

Mattias Miller 27. alt Juny

(15 kr)

Quittung

Ueber Vierzig Gulden in Conventions Münze für 100 fr in N. N., welche
ich furdiggekauft habe als das mir in Folge der obtrattung
Kaufbrieffes vom 4. Juny 1845 gekauft wurde, und ob dem Hintrliche
ganzes No 2 in Folge gemüthlichlich verpachtet gefchilt von mir,
von Darius Juny Ditty Besitzer der besagten Anzahl, unter
fertigung Tage, auch mit richtig anhalten zu haben, somit fertig und
vorgestlich gewillt, und die bewilligung anstalt, daß vorliegende
Quittung zur Wirkung der Lösung der besagten besagten gefchilt
fordern, ob dem Hintrliche No 2 in Folge gemüthlichlich an
vertritt werden kann.

Ueber dessen vorgeschandte Fertigung

Drey am 23. Juny 1845.

+++ Darius Juny Ditty

Mattias Miller 27. alt Juny

Bartholomäus Ditty

Mattias Miller 27. alt Juny

(15 kr)

Quittung

Ueber vierzig Gulden in Conventions Münze für 100 fr in

welche ich furdigfertigste all das wir in Folge der Abtretung
 Urkunde von 4ten Juny 1713 gabeisandt und ob dem Hinthalter
 In No 2 in Guzel grundtlichlich verpfaute gutteil von unsem
 Landes Eranz Rittly, Leijer der besayten Realitat, unter furtigen
 Tage kann und nichtig anhalten zu haben ferner furt und zugiftlich
 quittieren, und die Bewilligung ertheilt, das vorliegende Quittung zur Wir-
 kung der Losung der ferner bejsteten gutteilforderung ob dem Hin-
 thaler No 2 in Guzel grundtlichlich anverleibt werden kann.

Wider dasselbe anstehende Bedingungen.

Czech am 23. Juny 1711

+++ Rittersin Rittly
 Matz Miller
 Neuwirthein und Junge
 Statkunds Abtheil Praxick.

(154)

Quittung

Uber Vierzig Gulden in Conventions Muenze für 100 fl. W. A.
 welche ich furdigfertigste all das wir in Folge der Abtretung
 Urkunde von 4ten Juny 1713 gabeisandt und ob dem Hinthalter
 No 2 in Guzel grundtlichlich verpfaute gutteil von unsem Land-
 der Eranz Rittly, Leijer der besayten Realitat, unter furtigen
 Tage kann und nichtig anhalten zu haben ferner furt und zugiftlich
 quittieren, und die Bewilligung ertheilt, das vorliegende Quittung
 zur Wirkung der Losung der ferner bejsteten gutteilforderung ob
 dem Hinthalter No 2 in Guzel grundtlichlich anverleibt wer-
 den kann.

Wider dasselbe anstehende Bedingungen.

Czech am 23. Juny 1711

+++ Eranz Rittly
 Matz Miller
 Neuwirthein und Junge
 Statkunds Abtheil Praxick.

(154)

Quittung

Uber Vierzig Gulden in Conventions Muenze für 100 fl. W. A.
 welche ich furdigfertigste all das wir in Folge der Abtretung
 Urkunde von 4ten Juny 1713 gabeisandt und ob dem Hinthalter
 No 2 in Guzel grundtlichlich verpfaute gutteil von unsem

Lehrer des Landes Schullehrer, Kapitäns des kaiserlichen Militärs, in
dem geistigen Sinne auch und richtig erfüllt zu haben für
dieses und vorzüglich zu wirken, und die Einwilligung ertheilt, daß
vorigenfalls die Leitung zur Abklärung der Lösung der Lösung bezieht
den geistigen Charakter und dem Vortrage der Arbeit in Bezug
genügsamlich einverstanden werden können.

Die demselben nachstehende Entscheidung.

Crech am 20. ten Juny 1841

+++ Appellations Gutten

Willy Müller als Nummernoffizier
und Zunge.

Barthold Winkler als
Bauherr

Actum Dto 18. Nbr 1841

Gemeinde walden Hofen geboren
Winkel mit verschrifteter Schrift,
zu Intabulation der gütigen
Eigentumsverhältnisse und das
Eigentumsverhältnis nicht genehmigt.
Es ist für die Abklärung der Sache
pflichtig und ist dem Hofen Müller
als Schrift zum Hofen und Hofen
zugefallen in der Gemeinde von
Jannowitz ab No. 46 gelagert. Winkler
sich selbst bittet.

(304)

Vom Oberamte der Herrschaft Crech im
Obern Kreis Mühlens als Abwählunginstanz auf
dem zu Jannowitz unter 18. August 1839 mit gültiger
Lösung eines schriftlichen Abwählungsvertrages zwischen dem
Herrn Winkel und Hofen Müller in Verbindung mit unter 20. ten
July 1839 ergangenen Verlassenschaftsbeschlusses. Protokoll des Hofen
Müllers No 46 in der Gemeinde Jannowitz gegen den zu verlassenschaftlichen
Herrn Anton Winkel zum Eigentum eingewendet, und die
genügsamliche Zustimmung ertheilt, daß derselbe
verpflichtet sey.